

FAQ Barrierefreier Gewaltschutz

1. Wie werden bauliche Maßnahmen für barrierearme/-freie Gewaltschutzeinrichtungen finanziert?

Konkrete Verantwortliche werden in gesetzlichen Richtlinien bisher nicht benannt. Allerdings stehen verschiedene Förderprogramme z.B. von Vereinen oder der Landesverbände der Schutzeinrichtungen zur Verfügung. Zur Finanzierung kann man sich für eine [KFW-Förderung](#) bewerben.

Des Weiteren listet die Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie [Förderprogramme](#), unter dem Suchbegriff "barrierefrei" auch für bauliche Maßnahmen.

Auch gibt es das [Förderprogramm "Barrierefreiheit für alle"](#) bei der Aktion Mensch. In einem [Schnellcheck](#) kann geprüft werden, ob Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Teilweise stehen auch Förderprogramme der jeweiligen Bundesländer und Kommunen zur Verfügung.

2. Welche Kriterien sind für Barrierefreiheit zu beachten?

Grundsätzlich gilt alles als barrierefrei, was ohne fremde Hilfe oder besondere Erschwernis zugänglich oder nutzbar ist. (§2 Musterbauordnung 2002)

Im baulichen Sinne dienen als technisches Regelwerk die [DIN-Normen](#).

Einen Überblick über die verschiedenen Formen von [Merkmale von Behinderung](#) und [resultierende Maßnahmen für Barrierearmut oder Barrierefreiheit](#) in Anpassung an verschiedene zugrundeliegende Erkrankungen hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) erstellt.

Auch die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) hat eine [Checkliste für bauliche Besonderheiten](#) je nach Form der Behinderung (Geh-, Seh-/Hörbehinderung etc. erstellt.

Konkrete Baumaßnahmen werden z.B. für das Land Berlin in einem 105-seitigen [Handbuch "Design for All"](#) geschildert. Dort geht es um Beleuchtungskonzepte, Rampen, Türbreiten, Beschilderungen, Leitsysteme, Höranlagen, Gehwege, WC-Gestaltung, Flurgestaltung, Treppen und Aufzüge etc.

3. Welche rechtlichen Grundlagen und Verordnungen sind für bauliche Maßnahmen relevant?

Grundsätzlich wird im Artikel 9 in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung eine umfassende Barrierefreiheit gefordert. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet den Bund zur Unterstützung bei Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit im Publikumsverkehr.

Für die konkrete Umsetzung von Bauvorhaben dienen neben der Musterbauordnung die Landesbauordnungen - mit teils großen Unterschieden zwischen den Bundesländern - als Grundlage. Zusätzlich gibt es Muster- und Sonderbau Richtlinien. Beratung bietet die [Beratungsstelle Barrierefreies Bauen](#) z.B. der Architektenkammer Berlin bzw. [Beratungsstellen](#) der jeweiligen Länder.

4. Wie können Gebärdendolmetschende für eine Schutzeinrichtung niedrigschwellig angefragt werden und wie ist die Finanzierung geregelt?

Eine Anfrage ist beispielsweise über das [Kontaktformular des Berufsverbandes der Gebärdendolmetschenden in Berlin/Brandenburg e.V.](#) möglich.

Im Rahmen von Sozialverfahren wird die Kostenübernahme über § 19 SGB X geregelt.

Bei ärztlichen Untersuchungen ist die Krankenkasse zuständig. Ggf. können Kosten in einer existentiellen Notlage über das Sozialamt gem. § 82 SGB IX geltend gemacht werden.

Für den Einsatz zur Kommunikation in den Frauenhäusern selbst gibt es bislang keine Regelung.

5. Wer ist für die Genehmigung von Hilfsmitteln von schutzbedürftigen Frauen/deren Kindern zuständig?

Als [Kostentragende](#) kommen je nach Aufenthalts- und Versicherungsstatus sowie Zweck des Hilfsmittels die Krankenkasse, Pflegekasse, das Sozialamt oder die Unfallversicherung bzw. in einigen Fällen bei Hilfsmittel zur Teilhabe im Arbeitsleben die Arbeitsagentur in Frage.

6. Welche Hilfsmittel gibt es und was ist bei der Verordnung zu beachten?

Eine Übersicht von Hilfsmitteln gibt es im [GKV-Hilfsmittelverzeichnis](#) oder auf der Plattform [rehadat](#) nach Lebensbereichen teils mit Abbildungen sortiert. Dort sind auch die Hilfsmittelnummern vermerkt. Hat ein ausgewiesenes Hilfsmittel eine entsprechende Hilfsmittelnummer (Hil), kann es grundsätzlich von einer ärztlichen Person verordnet werden. Die Nennung der Diagnose auf dem Hilfsmittelrezept hilft dabei, möglicherweise ein konkretes Hilfsmittel ohne notwendige Zuzahlung zu erhalten.

7. Wie läuft die Hilfsmittelversorgung schutzbedürftiger Frauen/ deren Kinder ab?

In der Regel werden Hilfsmittel ärztlich verordnet. Diese Verordnung wird dann von einem Sanitätshaus oder direkt beim Kostenträgenden (i.d.R. Krankenkasse, teils Pflegekasse, seltener Berufsgenossenschaft, Sozialamt) eingereicht und überprüft. Von diesem wird das Hilfsmittel dann direkt nach dem Sachleistungsprinzip (SGB V §2) finanziert und bereitgestellt. Ausführliche Informationen zum Prozedere haben die [Verbraucherzentrale](#) und [rehadat](#) zusammengestellt.

Bei der Prüfung der Kostenübernahme haben die Leistungstragenden ein Genehmigungsvorbehalt, d.h. dass sie i.d.R. in 3 - 5 Wochen unter Einbezug des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen den Bedarf überprüfen. In Ausnahmefällen kann diese Frist auch verlängert werden. Gegen eine Ablehnung besteht die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen.

Ggf. ist bei besonderer Ausstattung des Hilfsmittels eine Zuzahlung notwendig.

8. Wie können Hilfsmittel für die Schutzeinrichtung selbst zum Verbleib beantragt und finanziert werden?

Leider gibt es hierzu bislang keine einheitliche Regelung, da sich die Träger von Schutzeinrichtungen unterscheiden. Handelt es sich um Hilfsmittel im Rahmen eines barrierearmen oder - freien Umbaus können, wie unter 1. aufgeführt, Förderprogramme genutzt werden. Ansonsten empfiehlt es sich, sich beim jeweiligen Träger oder den Kommunen zu informieren.

9. Welche rechtlichen, finanziellen und beratenden Ansprüche haben schutzbedürftige Mütter mit Kindern mit Behinderung?

Grundsätzlich können alleinerziehende Mütter, die Kinder mit einer Behinderung haben, Pflegegeld und einen Pflegegrad, eine Haushaltshilfe und Kindergeld [beantragen](#). Eine spezifische Beratung ist z.B. über Frauenberatungsstellen wie in Berlin die [BIG-Hotline](#) möglich (030 6110300). Leider gibt es nicht bundesweit eine ähnliche Beratungsmöglichkeit. Stattdessen stehen die [Lebenshilfe](#) oder z.B. die [Online-Beratung](#) (auch telefonisch möglich) der Caritas Deutschland zur Verfügung.

10. Wer sind die Kostenträgenden für die Versorgung von schutzbedürftigen Frauen/deren Kindern mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus?

Erst kürzlich hat Handicap e.V. im Rahmen des Programmbereichs Crossroads in Zusammenarbeit mit der Selbstvertretungsgruppe „NOW! Nicht Ohne das Wir“

[Informationsmaterial für Geflüchtete mit Behinderung und deren Angehörige](#) mehrsprachig und barrierefrei zusammengestellt.

Von Hilfsmitteln zu trennen sind Sprachkurse/Weiterbildung, die z.B. der Eingliederung dienen. Für Weiterbildungen kann z.B. das Inklusionsamt helfen. Da die Versorgung in Deutschland auch vom Wohnort abhängt, empfiehlt sich eine Teilhabeberatung in einer [EUTB-Beratungsstelle](#).

Sprachkurse für Menschen mit Migrationshintergrund und Sehbeeinträchtigung oder Hörbeeinträchtigung können unter <https://bamf-navi.bamf.de/de/> als spezielle Integrationskurse gesucht werden. Die Kostenerstattung (+ ggf. Unterkunft wegen weiterer Anfahrtswege) erfolgt i.d.R. durch das BAMF.

Sodann gibt es generell Kurse für Spracherwerb, Computerarbeit etc. von der [Lebenshilfe](#) in Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen: Die Kosten variieren. Zudem bieten manche lokale Organisationen wie die AWO kostenlose Kurse.

11. Wo gibt es spezielle Beratungsangebote?

In regionalen Netzwerken gibt es z.B. spezielle Frauenberatungsstellen bei Fluchterfahrung. Auch Hilfsverbände wie die Caritas haben Angebote. [bff: Frauen gegen Gewalt e.V.](#) bietet eine Suchmöglichkeit nach Postleitzahl und Ort deutschlandweit. Auch das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (116016) steht zur Verfügung.

Eine Teilhabeberatung ist über die [EUTB](#) möglich.

Die [Bundesfachstelle Barrierefreiheit](#) bietet eine umfangreiche Rechtssammlung und Möglichkeiten zum Melden von Barrieren.

Wir danken für die Unterstützung bei der Erstellung der FAQ der Rechtsanwältin Frau Drygala, dem Berufsverband der Gebärdendolmescher/-innen Berlin/Brandenburg e.V.

erstellt von der Frauenhauskoordinierung e.V. (Hanna Kopahnke) und dem Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland ABiD e.V. (Julia Augustin)

Sollten Sie weitere Fragen oder Anregungen zu den FAQ haben, können Sie gerne eine E-Mail schreiben an: julia.augustin@abid-ev.de

